

II-6628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/156-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2914 IAB
1992 -07- 10
zu 2939 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 13. Mai 1992, Nr. 2939/J, betreffend die Ereignisse rund um die Oesterreichische Nationalbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1), 3), 6) und 13):

Die Besoldung der Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank erfolgt - mit Ausnahme des Gehalts des Präsidenten bzw. der Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten, für die ein gesondertes Verfahren festgelegt ist - nach den vom Generalrat festgesetzten Bestimmungen (§ 21 Z 13, 15 und § 38 Abs. 2 NBG). Eine Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen ist hiebei nicht vorgesehen. Wie mir berichtet wird, wurde das Gehaltsschema der Oesterreichischen Nationalbank zuletzt im Jahr 1978 neu strukturiert und seither den Steigerungen des Banken-Kollektivvertrages gemäß angepaßt.

Bezüglich der in Frage 3) durch die Zitierung des § 24 Abs. 2 Nationalbankgesetz angesprochenen Aufwandsentschädigungen der Vizepräsidenten der Nationalbank verweise ich zunächst auf die Ausführungen in meiner Antwort vom 15. Mai 1992, GZ. 11 0502/110-Pr.2/92, auf die schriftliche Anfrage Nr. 2693/J. Ich habe darin aufgrund einer Stellungnahme der Nationalbank unter anderem mitgeteilt, daß die Aufwandsentschädigung für den 1. und 2. Vizepräsidenten in Anbetracht des tatsächlichen Umfanges ihrer Funktionen bereits seit dem Jahr 1973 mit einem prozentuellen Anteil des Präsidentengehaltes festgesetzt wird.

- 2 -

Die bei meinem Amtsantritt als Bundesminister für Finanzen zu Vizepräsidenten bestellt gewesenen Personen haben eine vom Generalrat der Bank beschlossene und von meinem Amtsvorgänger genehmigte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% (1. Vizepräsident) bzw. 25% (2. Vizepräsident) des Präsidentengehaltes bezogen. Während meiner Amtsperiode ist ein Wechsel in der Person des 1. Vizepräsidenten eingetreten. In diesem Zusammenhang sind mir keine Umstände bekannt geworden, aus denen auf eine allfällige Änderung des Umfanges der Tätigkeit des 1. Vizepräsidenten zu schließen gewesen wäre. Es hat deshalb damals kein Anlaß bestanden, dem Beschluß des Generalrats, dem per 8. September 1988 ernannten derzeitigen 1. Vizepräsidenten die gleiche Aufwandsentschädigung wie seinem Vorgänger im Ausmaß von 50% eines Gesamtjahresbezuges des Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank zu gewähren, nicht zuzustimmen.

Im Rahmen der Reform, an der die Oesterreichische Nationalbank bereits seit längerem arbeitet, soll, wie mir berichtet wird, im Hinblick auf die Gehaltsstruktur eine Reduktion der Bezüge der Präsidentin und der Mitglieder des Direktoriums erfolgen. Weiters ist vorgesehen, daß der Aufgabenumfang der Vizepräsidenten auf eine nebenberufliche Tätigkeit zurückgeführt werden soll. Diese Maßnahme soll in Anbetracht des damit ebenfalls zurückgehenden Aufwandes auch zu einer Verringerung der Aufwandsentschädigung führen.

Im Hinblick auf die Reorganisation des Gesamtinstituts strebt die Oesterreichische Nationalbank dem Vernehmen nach eine Orientierung an den Erfordernissen der europäischen Integration, insbesondere auch in bezug auf das Europäische Währungsinstitut an. Die jetzigen Funktionen der Direktor-Stellvertreter sollen aufgegeben und innerhalb einzelner Direktionsressorts mehrere Abteilungen zusammengefaßt und Funktionen zur Leitung dieser Bereiche neu geschaffen werden.

Zu 4):

Das Bundesministerium für Finanzen hatte von dieser Lohnsteuerprüfung keine Kenntnis gehabt und demnach auf dieses Verfahren auch nicht Einfluß genommen. Die Nationalbank hat, wie mir berichtet wird, in dieser Angelegenheit auch nicht im Bundesministerium für Finanzen interveniert.

Zu 7):

Gemäß § 24 Abs. 15 Kreditwesengesetz (KWG) hat die Oesterreichische Nationalbank zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 KWG und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten. Die Oesterreichische Nationalbank ist dieser Verpflichtung insofern nachgekommen, als sie

- 3 -

monatlich eine Auswertung der Monatsausweisdaten österreichischer Banken zu den §§ 12 bis 15 KWG übermittelt. Dies betrifft die Einhaltung der Bestimmungen über das Haftkapital, die Großveranlagungen, die Liquidität, die offenen Devisenpositionen sowie die Anlagen einer Bank.

Zu 2), 5), 11) und 14):

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Zu 8) bis 10):

Einer Bekanntgabe der in einem Abgabenverfahren festzustellenden, einen Abgabepflichtigen betreffenden Umstände und Verhältnisse, steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht entgegen. Im Hinblick darauf ersuche ich um Verständnis dafür, daß es nicht möglich ist, die gestellten Fragen im einzelnen zu beantworten.

Allgemein ist zu bemerken, daß bei Vorliegen eines Treuhandverhältnisses die Einkünfte dem Treugeber zuzurechnen sind. Ist dieser eine Körperschaft öffentlichen Rechts - etwa eine politische Partei -, dann ergibt sich aufgrund der jeweils geltenden Körperschaftsteuersrechtslage folgendes:

Aufgrund des bis zum Ablauf des Jahres 1988 in Geltung gestandenen Körperschaftsteuergesetzes 1966 waren Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Einkünften (z.B. Dividenden) beschränkt steuerpflichtig. Die 20%ige Kapitalertragsteuer war von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft einzubehalten. Damit war die Steuerpflicht der Körperschaft öffentlichen Rechts abgegolten.

Aufgrund des ab Beginn des Jahres 1989 geltenden Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist die bis dahin bestandene beschränkte Steuerpflicht der Körperschaften öffentlichen Rechts für Dividendeneinkünfte entfallen. Ab diesem Zeitpunkt kommt aber auch diesen Körperschaften die Steuerbefreiung für Beteiligungserträge gem. § 10 Körperschaftsteuergesetz 1988 zu.

Zu 12):

Punkt 25 der dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Kopie des Beschlußprotokolls über die am 19. Juli 1955 abgehaltene 101. Sitzung des Ministerrates hat folgenden Wortlaut:

"Pkt. 12 der TO) Nach dem Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. 85.155-15A/1955, beschließt der Ministerrat, den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Nationalbank (Na-

- 4 -

tionalbankgesetz 1955) als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Bundesregierung zuzuführen, wobei der Ministerrat die Erklärung des Bundesministers für Finanzen des Inhaltes, daß die zweite nicht dem Bund gehörende Hälfte der Notenbank-Aktien nach Antrag der beiden Koalitionsparteien auf die von diesen namhaft zu machenden Institute bzw. Körperschaften zu je 25% aufgeteilt wird, zustimmend zur Kenntnis nimmt."

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. E. E. E. E.' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

A n f r a g e :

- 1) Sind Ihnen die gewaltigen Unterschiede in der Entlohnung der Beschäftigten der Österreichischen Notenbank im Verhältnis zu international vergleichbaren Notenbanken bekannt?
 - a) Wenn ja: Wie begründen Sie diese?
 - b) Wenn nein: warum nicht?
- 2) Finden Sie persönlich diese Diskrepanzen in der Entlohnung als gerechtfertigt?
- 3) Wie begründen Sie Ihre Zustimmung nach § 24 Abs. 2 NBG zu den völlig überhöhten Gehaltszahlungen der OeNB?
- 4) Wurde bei der Überprüfung der Steuersache Dr. Heinz Kienzl durch die Lohnsteuerstelle des Finanzamtes für Körperschaftssteuern ein weitergehendes Verfahren durch Intervention des Finanzministeriums aber auch der Nationalbank verhindert?
- 5) Wie erklären Sie sich persönlich die Diskrepanz zwischen der Aussage der Nationalbankpräsidentin Dr. Maria Schaumayer, daß es sich beim Fall Dr. Heinz Kienzl um einen Einzelfall handelt im Verhältnis zu den Aussagen von Dr. Heinz Kienzl in einem KURIER-Interview, wo er unter anderem ausführt: "Das ist völlig in Ordnung. Andere Direktoren und Präsidenten haben weit mehr bekommen. Ich hätte auch noch mehr haben können. Aber ich habe gesagt wozu"?
- 6) Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um in Zukunft ähnlich gelagerte Fälle wie den in Frage 3) angeführt zu verhindern?
- 7) Die Österreichische Nationalbank ist ein wichtiges Instrument der Bankenaufsicht in Österreich. Sie hat die Verpflichtung, dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber Äußerungen zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 - 15 KWG zu erstatten. Im Zuge der jüngsten Schwierigkeiten im österreichischen Bankenapparat stellt sich nunmehr die Frage: Ist die Österreichische Nationalbank dieser Verpflichtung, dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber in hinreichender Art und Weise nachgekommen?

- 8) Ist es richtig, daß zwischen der Sozialistischen Verlags-GesmbH und der Sozialistischen Partei Österreichs ein Treuhandverhältnis bezüglich der Nationalbankanteile besteht?
- 9) Wie ist ein derartiges Treuhandverhältnis steuerlich zu behandeln?
- 10) Können Sie garantieren, daß alle Dividenden-Ertäge aus dem Aktienpaket der Österreichischen Nationalbank an die Sozialistische Partei Österreichs oder ihre Treuhänderin die Sozialistische Verlags-GesmbH ordnungsgemäß versteuert wurden?
- a) Falls ja: Bei welcher der beiden Institutionen wurde die Steuer abgeführt?
- b) Falls nein: Warum nicht?
- 11) Wann wird sich die Sozialistische Partei Österreichs von ihren treuhändig von der Sozialistischen Verlags-GesmbH gehaltenen Nationalbankanteilen trennen?
- 12) Sind Sie bereit, den Ministerratsbeschuß von 1955 betreffend die grundsätzliche Abklärung, welche Personen oder Unternehmungen zur Zeichnung des restlichen Grundkapitals der Nationalbank zugelassen sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?
- a) Wenn ja: Wann werden Sie dies tun?
- b) Wenn nein: Welche Gründe haben Sie, dies zu unterlassen?
- 13) In den Medien verkündete der Bundeskanzler am 7. April 1992, daß die OeNB bereits seit längerem an einer Reform arbeitet.
- Welche Maßnahmen sieht diese Reform vor:
- a) im Hinblick auf die Gehaltsstruktur?
- b) im Hinblick auf die Reorganisation des gesamten Institutes?
- 14) Was geschieht mit den Aktien, die im Eigentum der SPÖ bzw. Verlagsgesellschaft, oder bei Banken (BAWAG) verpfändet sind?